



Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

Ergänzung der Grundsätze für die Behandlung von Immunitätsangelegenheiten

(im Wege der Selbstbefassung gemäß Artikel 23 Absatz 2 Satz 2 Landesverfassung i. V. m. § 14 Absatz 1 Satz 2 Geschäftsordnung)

In seiner Sitzung am 29. April 2020 hat der Innen- und Rechtsausschuss im Wege der Selbstbefassung einen Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW zur Ergänzung der Grundsätze für die Behandlung von Immunitätsangelegenheiten beraten.

Der Innen- und Rechtsausschuss empfiehlt dem Landtag einstimmig, den folgenden Antrag zu übernehmen und ihm zuzustimmen:

„Der Beschluss des Landtages über ‚Grundsätze für die Behandlung von Immunitätsangelegenheiten‘ vom 6. Juni 2017, Drucksache 19/8, zuletzt geändert durch Beschluss vom 18. März 2020, Drucksache 19/2097, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

,d) Schutzmaßnahmen nach §§ 28 ff. Infektionsschutzgesetz (IfSG), die freiheitsbeschränkenden oder freiheitsentziehenden Charakter haben, sofern eine solche Maßnahme eine Einzelfallentscheidung gegen eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten darstellt, weil sie oder er zu dem in § 28

Abs. 1 IfSG genannten Personenkreis (Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider) gehört.

Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, die Präsidentin oder den Präsidenten unverzüglich über die gegen eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten angeordneten Maßnahmen zu unterrichten. Der Innen- und Rechtsausschuss ist berechtigt, zu prüfen, ob es sich um nach dem Infektionsschutzgesetz gerechtfertigte Maßnahmen handelt.

Hält der Ausschuss die Maßnahmen für nicht oder nicht mehr erforderlich, so kann er vorläufig anstelle des Landtages entscheiden, die Aussetzung der Maßnahmen zu verlangen. Die Entscheidung ist abschließend, wenn nicht zwei Fraktionen oder 18 Abgeordnete innerhalb von sieben Tagen nach der Beschlussfassung schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten die Entscheidung des Landtages beantragen.

Hält der Innen- und Rechtsausschuss eine Maßnahme nicht oder nicht mehr für erforderlich, sind die freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen mit sofortiger Wirkung bis zu einer etwaigen Entscheidung des Landtages auszusetzen.

Kann der Innen- und Rechtsausschuss innerhalb von zwei Tagen nach Eingang der Mitteilung der zuständigen Behörde keinen Beschluss fassen, so hat die Präsidentin oder der Präsident die Rechte des Innen- und Rechtsausschusses. Der Ausschuss ist unverzüglich über die Entscheidung in Kenntnis zu setzen.'

2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe e) wird folgender neuer Buchstabe f) eingefügt:

,f) allgemeine Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz, wie etwa Ausgangssperren, sofern und soweit Abgeordnete durch solche Schutzmaßnahmen an der Ausübung ihres Mandats, insbesondere bei der Anreise zu oder der Teilnahme an Sitzungen des Schleswig-Holsteinischen Landtags oder seiner Ausschüsse gehindert werden.'

b) Der bisherige Buchstabe f) wird Buchstabe g).“

Kathrin Bockey
Stellvertretende Vorsitzende